

LANDESHAUPTSTADT



Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Teil II: Beteiligungshandbuch



Stand: 21.03.2017

www.wiesbaden.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Teil II: Beteiligungshandbuch

Inhaltsverzeichnis	1
Teil II: Beteiligungshandbuch	1
C. Annahmeerklärung für designierte Mitglieder von Aufsichtsräten	3
1. Annahmeerklärung	3
2. Hintergründe	3
D. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder von Aufsichtsräten und Betriebskommissionen ..	4
1. Aufwandsentschädigung	4
E. Fortbildung von Aufsichtsrats- und Betriebskommissionsmitgliedern	5
1. Regelmäßige Fortbildung von städtischen Mandatsträger in Aufsichtsräten und Betriebskommission	5
F. Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen, Erhöhung des Anteils weiblicher Führungskräfte	6
1. Rechtslage	6
1.1 Mindestfrauenanteil im Hessisches Gleichstellungsgesetz (HGIG)	6
1.2 Regelungen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für Aufsichtsräte	6
2. Freiwillige Selbstverpflichtung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden	7
2.1 Zielfestlegung	7
2.2 Praktische Umsetzung der Zielfestlegung bei der Ernennung von Aufsichtsrats- und Betriebskommissionsmitgliedern	7
2.2.1 Kapitalgesellschaften: Vorschläge der Stadtverordnetenfraktionen	7
2.2.2 Eigenbetriebe: Vorschläge der Stadtverordnetenfraktionen	7
2.2.3 Kapitalgesellschaften ohne obligatorischen Aufsichtsrat sowie Eigenbetriebe: Arbeitnehmer	8
2.2.4 Alle Rechtsformen: Magistrat	8
3. Erhöhung des Frauenanteils an den Führungskräften der Beteiligungen	9
G. Steuerungsmodell	10
1. Geltungsbereich / Anwendungskreis	10
2. Gesellschaftsrechtliche Kompetenzverteilung	10
3. Organisation des Entscheidungsprozess innerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden ...	10
4. Beteiligungsverfahren	11
5. Cluster-Vorlagen	11
6. Besetzungsverfahren für Aufsichtsräte	12
7. Zusammenwirken der Organe der Beteiligungen / Umgang mit Gutachten und Gesellschafterweisungen	13
H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses	14
1. Zuständigkeit, Beratungsgegenstände und - ggf. fortzuschreibende - Struktur der Tagesordnung des Beteiligungsausschusses	14
2. Grundsätze	14
3. Struktur der Tagesordnung	15
3.1 Vorstellung der Beteiligungsgesellschaften	15
3.2 Anträge der Fraktionen	15
3.3 Magistratsvorlagen zu grundsätzlichen Themen	15
3.4 Beratung von Wirtschafts- und Ausschüttungsplänen sowie von Jahresabschlüssen in Clustern (Cluster-Vorlagen)	15
3.5 Quartalsberichte der Beteiligungen	16
3.6 Sonstige Magistratsvorlagen zu aktuellen Einzelthemen	16

Inhaltsverzeichnis

3.7	Routinemäßige Punkte	16
4.	Anwesenheit des Magistrates	17
5.	Zur endgültigen Beschlussfassung übertragene Aufgaben	17
I.	Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 51 Nr. 11 und 12 HGO	18
1.	Rechtslage	18
2.	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung	18
J.	Auskunftspflicht	19
1.	Kriterienkatalog zu den Auskunftspflichten städtischer Beteiligungen	19
1.1	Zulässige Fragen	19
1.2	Unzulässige Fragen	19
K.	Richtlinie Deeskalationsverfahren, Vertragsgestaltung und Vergaberecht	21
1.	Vertragsgestaltung	21
1.1	Musterverträge für Verträge zwischen der Stadt und städtischen Gesellschaften und zwischen städtischen Beteiligungen / Vertragshandbuch	21
1.2	Grundsätze der Vertragsgestaltung	21
1.3	Aushandlung von Verträgen	21
2.	Deeskalationsverfahren	22
3.	Vergaberecht	22
L.	Sponsoring-Richtlinie	23
1.	Begriffsdefinition	23
2.	Sponsoring-Richtlinie	23
M.	Dienstwagen-Richtlinie	25
1.	Beschaffenheit des Dienstwagens, Eckwerte für die Nutzung	25
2.	Anwendungskreis und Umsetzung	25
3.	Dienstwagen für Prokuristen	26
N.	Kennzahlen und Berichtswesen	27
1.	Quartalsberichtserstattung	27
2.	Bereitstellung der Daten und Inhalte	27
3.	Behandlung der Quartalsberichte	27
4.	Ziele / Leistungskennzahlen	27
O.	Gesamtbeschäftigtenvertretung	28
1.	Präambel	28
2.	Grundsatz	28
3.	Zusammensetzung der GBV, Sprecherkreis	28
4.	Grundlage der Zusammenarbeit mit dem Magistrat, regelmäßige Beratungen	29
5.	Gegenstände der Information und Beteiligung	30
6.	Verfahrensregelungen	30
7.	Schlussbestimmung	31
8.	Beschlusslage	31
P.	Übertragbarkeit des Kodex und der Richtlinien des Beteiligungshandbuches auf GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat	32
Q.	Muster-Gesellschaftsvertrag	33
R.	Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag	46

C. Annahmeerklärung

C. *Annahmeerklärung für designierte Mitglieder von Aufsichtsräten*

1. Annahmeerklärung¹

Die Benennungen bzw. Wahlen von Aufsichtsräten aufgrund eines Entsendungsrechtes der Landeshauptstadt Wiesbaden sollen durch die jeweiligen Gesellschaftervertreter nur vollzogen, wenn das jeweilige designierte Aufsichtsratsmitglied die folgende Annahmeerklärung abgegeben hat:

Mit der Benennung in den Aufsichtsrat der [Name der Gesellschaft] bin ich einverstanden. Ich nehme das Mandat an.

Über eine etwaige Aufwandsentschädigung im Sinne des § 123a Abs. 2 HGO werde ich die Landeshauptstadt Wiesbaden - vertreten durch die Kämmerei - jährlich bis zum 28. Februar für das abgelaufene Geschäftsjahr informieren. Der Veröffentlichung dieser Angaben im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Wiesbaden in personalisierter Form stimme ich zu.

Vorgaben und Standards etwaiger von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen „Richtlinien der guten Unternehmensführung“ bzw. eines „Public Corporate Governance Kodex“ werde ich beachten und anwenden.

2. Hintergründe

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat gemäß § 123a Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO - in Bezug auf Unternehmen, an welchen sie in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt ist - darauf hinzuwirken, dass von ihr in Aufsichtsräte entsandte Personen jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden offenlegen, ihrer Veröffentlichung zustimmen sowie dass diese Angaben in den Beteiligungsbericht aufzunehmen sind.

Zudem sollen die von der Landeshauptstadt Wiesbaden in Aufsichtsräten entsendeten Mitglieder auf die Richtlinien guter Unternehmensführung und auf den Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden hingewiesen sowie zu deren Beachtung und Anwendung verpflichtet werden.

¹ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016.

D. Aufwandsentschädigung

D. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder von Aufsichtsräten und Betriebskommissionen

1. Aufwandsentschädigung²

Für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mehrheitsbeteiligungen wird eine Aufwandsentschädigung für Aufsichtsrats- und Betriebskommissionsmitglieder gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist der Tabelle zu entnehmen. Die Kosten werden von den Beteiligungen getragen.

Gesellschaft	Gesellschaftsgröße
ELW Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden	Kat I
ESWE Verkehrsgesellschaft mbH	Kat I
ESWE Versorgungs AG	Kat I
GeWeGe Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH	Kat II
GWW Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH	Kat II
EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH	Kat I
Kurhaus Wiesbaden GmbH	Kat II
mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit	Kat II
MBA Wiesbaden GmbH	Kat II
Rhein-Main-Hallen GmbH	Kat II
SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH	Kat II
TriWiCon - Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus	Kat I
WiBau GmbH	Kat II
Wiesbaden Marketing GmbH	Kat II
WIM Liegenschaftsfonds GmbH & Co. KG	Kat II
WIM Wiesbadener Immobilienmanagement GmbH	Kat I
WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikationsgesellschaft mbH	Kat II
WLW Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden	Kat II
WVV Wiesbaden Holding GmbH	Kat I

Aufwandsentschädigung	Kategorie I	Kategorie II
Vorsitzende/r (pro Monat) ³	160 €	80 €
Stellvertretende/r Vorsitzende/r (pro Monat) ³	160 €	80 €
Mitglied (pro Monat) ³	160 €	80 €
Sitzungsgeld (pro Sitzung) ³	55 €	45 €

Kat. I: Kapitalgesellschaften mit Holdingfunktionen oder paritätischem Aufsichtsrat

Kat. II: Alle anderen Kapitalgesellschaften und Eigenbetriebe

Keine Aufwandsentschädigung für AR gemeinnütziger GmbH

² Beschluss Nr. 0230 der StvV vom 14.07.2016.

³ Für hauptamtliche Magistratsmitglieder nur in Aufsichtsräten, nicht in Betriebskommissionen, da dies rechtlich nicht zulässig ist.

E. Fortbildung von AR- und BK-Mitgliedern

E. Fortbildung von Aufsichtsrats- und Betriebskommissionsmitgliedern

1. Regelmäßige Fortbildung von städtischen Mandatsträger in Aufsichtsräten und Betriebskommission

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Mandaten in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen der städtischen Mandatsträger in Aufsichtsräten und Betriebskommission (Mandatsträger) unerlässlich. Als empfohlenes Ziel gelten zehn Fortbildungsstunden pro Jahr, Mandat und Mandatsträger.

Jährlich findet eine zentrale, von der städtischen Beteiligungsverwaltung organisierte, Fortbildungsveranstaltung statt, an der alle Mandatsträger verpflichtend teilnehmen müssen.

Mandatsträger sollen ihre darüber hinausgehenden Fortbildungen in Eigenverantwortung planen und umsetzen, wobei die entstehenden Kosten von den jeweiligen Beteiligungen getragen und direkt über diese abgerechnet werden. Die Genehmigung obliegt der jeweiligen Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung. In strittigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat bzw. die Betriebskommission.

Die Beteiligungsverwaltung stellt zum Jahresbeginn über die Fraktionen allen städtischen Mandatsträgern eine Übersicht von möglichen Seminaren zur Verfügung. Zu diesem Zweck sammelt diese die bei der Kämmerei der Landeshauptstadt Wiesbaden eingehenden Angebote von Bildungsträgern.

Die Beteiligungsverwaltung erstattet dem Magistrat jährlich über die Teilnahme an Fortbildungen in anonymisierter Form Bericht. Die Information bezieht die Beteiligungsverwaltung durch den jeweiligen Aufsichtsrat bzw. durch die jeweilige Betriebskommission. Dort müssen zu diesem Zweck zum Ende eines jeden Jahres diese Informationen festgestellt werden.

F. Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen

F. Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen, Erhöhung des Anteils weiblicher Führungskräfte

1. Rechtslage

1.1 Mindestfrauenanteil im Hessisches Gleichstellungsgesetz (HGIG)

§ 13 HGIG lautet wie folgt:

„Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen (...), Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.“

1.2 Regelungen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für Aufsichtsräte

§ 125 Abs. 2 Satz 1 HGO lautet wie folgt:

„(...) Bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird.“

Betriebskommissionen sind von der obigen Regelung nicht erfasst, da § 125 HGO für Eigenbetriebe nicht einschlägig ist.

F. Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen

2. Freiwillige Selbstverpflichtung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden

2.1 Zielfestlegung

Für alle Aufsichtsräte und Betriebskommissionen wird als Zielvorgabe jeweils ein Frauenanteil von mindestens 30% angestrebt.

Die Zielfestlegungen gelten für alle Kapitalgesellschaften und Eigenbetriebe im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden bei der Neubestellung kompletter Gremien, nicht jedoch bei Nachbesetzungen. Weitergehende oder andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt

2.2 Praktische Umsetzung der Zielfestlegung bei der Ernennung von Aufsichtsrats- und Betriebskommissionsmitgliedern

2.2.1 Kapitalgesellschaften: Vorschläge der Stadtverordnetenfraktionen

- Schritt 1 Vorschläge durch die jeweiligen Fraktionen an das Büro des Magistrates oder das Büro des Oberbürgermeisters.⁴
- Schritt 2 Das Büro des Magistrates oder das Büro des Oberbürgermeisters stellt die Erreichung oder die Unterschreitung der Zielvorgabe fest.
- Schritt 3 Bei Unterschreitung der Zielvorgabe: Das Büro des Magistrates oder das Büro des Oberbürgermeisters informiert das Amt der Stadtverordnetenversammlung (Amt 16), dass die Zielvorgabe unterschritten wurde. Amt 16 informiert die Fraktionen und bittet die Vorschläge im Sinne der Zielfestlegung zu überdenken.
- Schritt 4 Amt 16 lädt alle Fraktionen zu einem oder mehreren Abstimmungsterminen ein.
- Schritt 5 Die Fraktionen haben vier Wochen Zeit, ihre Vorschläge zu überarbeiten. Es herrscht kein Einigungszwang.
- Schritt 6 Das Bestellungsverfahren wird nach Rückmeldung durch Amt 16 an das Büro des Magistrates oder an das Büro des Oberbürgermeisters durch den Magistrat auf der Basis aller bis dahin eingegangenen Vorschläge - nun unabhängig von der Frage, ob die Zielvorgabe erreicht wurde - abgeschlossen.
- Schritt 7 Der Magistrat informiert über das Ergebnis in einer Sitzungsvorlage.
- Schritt 8 Über die Erreichung der Zielvorgabe ist in jedem Fall im Beteiligungsbericht sowie in der Entsprechenserklärung zu berichten.

2.2.2 Eigenbetriebe: Vorschläge der Stadtverordnetenfraktionen

- Schritt 1 Die Vorschläge der Fraktionen werden bei Amt 16 gesammelt.

⁴ Zur Sitzverteilung auf die Fraktionen siehe Kapitel G Nr. 6.

F. Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen

- Schritt 2 Amt 16 stellt die Erreichung oder Unterschreitung der Zielvorgaben fest.
- Schritt 3 Bei Unterschreitung der Zielvorgaben: Amt 16 informiert die Fraktionen dass die Zielvorgabe unterschritten wurde und bittet die Vorschläge im Sinne der Zielfestlegung zu überdenken.
- Schritt 4 Amt 16 lädt alle Fraktionen zu einem oder mehreren Abstimmungsterminen ein.
- Schritt 5 Die Fraktionen haben 4 Wochen Zeit, ihre Vorschläge zu überarbeiten. Es herrscht kein Einigungszwang.
- Schritt 6 Die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung wird - unabhängig von der Frage, ob die Zielvorgabe erreicht wurde - durchgeführt.
- Schritt 8 Über die Erreichung der Zielvorgabe ist in jedem Fall im Beteiligungsbericht sowie in der Entsprechenserklärung zu berichten.

2.2.3 Kapitalgesellschaften ohne obligatorischen Aufsichtsrat sowie Eigenbetriebe: Arbeitnehmer

Für die Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten ohne obligatorischen Aufsichtsrat⁵ sowie in Betriebskommissionen mit jeweils mehr als drei Arbeitnehmern gilt obiges Verfahren analog. Der Frauenanteil von mindestens 30% soll in diesem Fall durch Gesellschaftsvertrag abgesichert werden.

2.2.4 Alle Rechtsformen: Magistrat

Sofern hauptamtliche Magistratsmitglieder entsendet werden, geht die Geschäftsverteilung des Dezernatsverteilungsplans der Zielvorgabe zum Frauenanteil vor.

Sofern hauptamtliche Magistratsmitglieder von ihrem Recht Gebrauch machen, ehrenamtliche Magistratsmitglieder an ihrer Stelle zu entsenden oder laut Gesellschaftsvertrag bzw. Betriebssatzung weitere ehrenamtliche Magistratsmitglieder vorgesehen sind, soll im Kollegialorgan auf eine Einhaltung der Zielfestlegung hingewirkt werden.

⁵ Siehe auch Kapitel P.

F. Mindestfrauenanteil in Aufsichtsräten und Betriebskommissionen

3. Erhöhung des Frauenanteils an den Führungskräften der Beteiligungen

Für alle Geschäftsführungen und Betriebsleitungen wird als Zielvorgabe jeweils ein Frauenanteil von mindestens 30% angestrebt.

Diese Zielfestlegungen gelten für Kapitalgesellschaften in den Rechtsformen der GmbH und GmbH & Co. KG im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz sowie für Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden. Weitergehende oder andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Die festgelegten Zielgrößen sowie deren Erreichung sind jeweils - unbeschadet anderer gesetzlicher Verpflichtungen - im Beteiligungsbericht sowie in der Entsprechenserklärung zu dokumentieren.

Bei Wiederbestellungen von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern bzw. von Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern soll die Zielvorgabe nicht angewendet werden.

Um den geringen Frauenanteil auf den übrigen Führungspositionen zu erhöhen, soll die Geschäftsführung bzw. die Betriebsleitung eine flexible Quote festsetzen und begründen und dem Aufsichtsrat / der Betriebskommission zur Kenntnis zu bringen.

Das Erreichen der flexiblen Quote soll in den jährlichen Zielvereinbarungen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bzw. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter angemessen berücksichtigt werden und an den flexiblen Gehaltsanteil (Tantieme) gekoppelt werden.

Die Geschäftsführungen und Betriebsleitungen sollen sicherstellen, dass bei Ausscheiden von Personal in denjenigen Beteiligungen, in denen die selbst festgelegte Quote noch nicht erreicht wurde, zwingend eine Frau eingestellt wird. Ausnahmen von dieser Regelung müssen gegenüber dem Aufsichtsgremium begründet werden.

G. Steuerungsmodell

G. Steuerungsmodell

1. Geltungsbereich / Anwendungskreis

Die nachfolgende Richtlinie gilt für Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Rechtsformen der GmbH und GmbH & Co. KG, welche nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einen Aufsichtsrat bilden müssen (siehe auch Kapitel P)⁶. Für die übrigen Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz gilt die Richtlinie sinngemäß, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorgaben diesem entgegenstehen. Das Modell gilt nicht für Eigenbetriebe, da für diese die Regelungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes und der Hessischen Gemeindeordnung gelten.

Die Richtlinie ist vollständig nur auf Gesellschaften anwendbar, welche bereits über einen Gesellschaftsvertrag auf Basis des Musters dieses Beteiligungshandbuchs (siehe Kapitel Q)⁶ verfügen. Für die übrigen Gesellschaften kommt die Richtlinie sinngemäß im Rahmen der im jeweiligen gültigen Gesellschaftsvertrag niedergelegten Kompetenzverteilung und sonstigen Regelungen zur Anwendung.

2. Gesellschaftsrechtliche Kompetenzverteilung

Gesellschaftsrechtlich werden die Kernkompetenzen von Geschäftsführung (GF), Aufsichtsrat (AR) und Gesellschafterversammlung (GV) wie folgt zugewiesen (siehe auch Muster-Gesellschaftsvertrag, Kapitel Q)⁶:

Kompetenz	Kompetenzzuweisung
Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Bestimmung der strategischen Ziele	GV und AR
Jahresabschluss, Gewinnverwendung Wirtschaftsplan, Ausschüttungsplanung	GV auf Empfehlung des AR
Geschäftsführung (Bestellung, Abberufung)	AR auf unverbindlichen Vorschlag der GV

3. Organisation des Entscheidungsprozess innerhalb der Landeshauptstadt Wiesbaden

Bei unmittelbaren Beteiligungen obliegt die Vertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Gesellschafterversammlungen nach § 125 HGO dem Magistrat, der Magistrat wird kraft Amtes durch den/die Oberbürgermeister/in vertreten. Bei mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen muss die Entscheidung des Magistrates durch die jeweilige Oberbeteiligung realisiert werden.

⁶ Die Kapitelangaben beziehen sich hier und im Folgenden auf die entsprechenden Kapitel des Beteiligungskodex und des Beteiligungshandbuchs. Die Kapitel A. und B. finden sich im Beteiligungskodex, die übrigen Kapitel im Beteiligungshandbuch.

G. Steuerungsmodell

4. Beteiligungsverfahren

Den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen im obigen Sinne geht ein formales Verfahren voraus, mit welchem der Magistrat (MAG) die Stadtverordnetenversammlung (StvV) und den Beteiligungsausschuss (BetA) auf freiwilliger Basis wie folgt an seiner Entscheidungsfindung beteiligt:

Kompetenz	Kompetenzzuweisung	Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren
Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Bestimmung der strategischen Ziele	GV und AR	Verfahren für Kompetenz GV: 1. Entscheidung: MAG oder MAG → BetA oder BetA →MAG 2. Beschluss: GV Verfahren für Kompetenz AR: 1. Entscheidung: AR → 2. Je nach Relevanz: Kenntnisnahme MAG → BetA
Jahresabschluss	GV auf Empfehlung des AR	1. Prüfung: AR → 2. Feststellung: GV → 3. Kenntnisnahme: MAG → BetA
Gewinnverwendung	GV auf Empfehlung des AR	1. Empfehlung: AR → 2. Entscheidung: MAG → BetA → 3. Beschluss: GV
Wirtschaftsplan Ausschüttungsplanung	GV auf Empfehlung des AR	1. Empfehlung: AR → 2. Beschluss: GV → 3. Entscheidung: MAG → BetA (sofern MAG oder der BetA eine von der Entscheidung des GV abweichenden Beschluss verabschiedet, muss der Wirtschaftsplan in geänderter Form erneut von der GV beschlossen werden.)
Geschäftsführung	AR auf Vorschlag GV	1. Unverbindlicher Vorschlag: GV → 2. Entscheidung und Beschluss: AR → 3. Kenntnisnahme: MAG → BetA (nur bei Bestellung & Abberufung, nicht Zielvereinbarung und Anstellungsbedingungen)
Änderungen des Gesellschaftsvertrages	GV	1. Entscheidung: MAG → BetA → StvV → 2. Beschluss: GV

Das obige Schema setzt voraus, dass die Stadtverordnetenversammlung einen Teil ihrer Kompetenzen zur endgültigen Beschlussfassung auf den Beteiligungsausschuss überträgt (siehe Kapitel 0, Abschnitt H.5). Sofern dies nicht geschieht, enden die obigen Beteiligungsprozesse nicht im Beteiligungsausschuss, sondern durchweg in der Stadtverordnetenversammlung.

5. Cluster-Vorlagen

Die freiwillige Beteiligung von Stadtverordnetenversammlung und Beteiligungsausschuss durch den Magistrat an Gesellschafterbeschlüssen erfolgt verfahrenstechnisch in Form von Sitzungsvorlagen: Pro Jahr und Beteiligungs-Cluster (zur Einteilung siehe Kapitel 0., Abschnitt H.2) wird durch den Magistrat eine Sitzungsvorlage (Cluster-Vorlage) in die Gremien eingebracht. Für die Erstellung und Einbringung der Cluster-Vorlagen ist das jeweilige Fach-

G. Steuerungsmodell

dezernat (gemäß Dezernatsverteilungsplan) verantwortlich. Sofern mehrere Dezernate betroffen sind, ist das Dezernat mit den meisten betroffenen Gesellschaften federführend.

Sobald die entsprechenden Unterlagen (vor allem Jahresabschlüsse bzw. Wirtschafts- und Ausschüttungspläne) vorliegen, wird durch die Beteiligungsverwaltung ein Blankoentwurf (Gliederung) für die Sitzungsvorlage erstellt und mit den betriebswirtschaftlichen Teilen (Jahresabschluss und Wirtschaftsplan mit Analyse) gefüllt. Das zuständige Fachdezernat ergänzt den Entwurf - ggf. in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Fachämtern - um eigene und fremde Vorschläge⁷ zur Gewinnverwendung, um Gewinnverwendungsziele bzw. um strategische Gesellschaftsziele - und bringt die Vorlage in den Magistrat ein. Bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen steht die Beteiligungsverwaltung den Fachdezernaten beratend zur Verfügung. Die strategischen Zielsetzungen für die Gesellschaften sollen - wenn möglich - als Ausgangsbasis für Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführer/innen der Gesellschaften verwendet werden.

Die Beratung der Cluster-Vorlagen im Beteiligungsausschuss soll im Grundsatz in öffentlicher Sitzung stattfinden. Jedoch muss in jedem Einzelfall vor Einbringung der Sitzungsvorlage geprüft werden, ob ggf. Geschäftsgeheimnisse betroffen sind und daher die Nichtöffentlichkeit der Sitzung notwendig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kapitalgesellschaften ihre Jahresabschlüsse in komprimierter Form im Bundesanzeiger veröffentlichen müssen und dass daher die dort offenzulegenden, zusammengefassten Jahresabschlussinformationen alleine kein Geschäftsgeheimnis begründen können. Soweit der Jahresabschluss nicht-öffentlich zur Verfügung gestellt werden soll, ist öffentlich zumindest über den Jahresabschluss auf dem Detailierungsniveau des Bundesanzeigers zu berichten.

Die Anlagen der Cluster-Vorlagen (v.a. Berichte der Wirtschaftsprüfer nebst den Jahresabschlüssen) werden den Mitgliedern von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat nur digital, nicht jedoch im Umdruck (Drucksachenlisten) bereitgestellt. Im Büro des Magistrates und im Amt der Stadtverordnetenversammlung liegen Papier-Exemplare zur Einsichtnahme bereit.

6. Besetzungsverfahren für Aufsichtsräte⁸

Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte ergibt sich aus dem jeweiligen Gesellschaftervertrag (siehe auch Muster-Gesellschaftsvertrag, Kapitel Q).

Sofern gemäß des Gesellschaftsvertrags der jeweiligen Gesellschaft Aufsichtsratsmandate durch Stadtverordnete oder auf Vorschlag der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung besetzt werden sollen, kommt § 62 Abs. 2 HGO (Benennungsverfahren) mit Ausnahme von Satz 3 sinngemäß zur Anwendung. Erklärungen der Fraktionen sind an den Magistrat, vertreten durch das Büro des Magistrats, zu richten.

⁷ Die Gesellschafterversammlung, die Aufsichtsgremien und der Magistrat sind diesbezüglich gegenüber dem Beteiligungsausschuss vorschlagsberechtigt.

⁸ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016.

G. Steuerungsmodell

7. Zusammenwirken der Organe der Beteiligungen / Umgang mit Gutachten und Gesellschafterweisungen

Zum Erreichen des öffentlichen Zweckes (§ 121 Abs. 1 HGO) arbeiten Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat bzw. Magistrat, Betriebskommission und Betriebsleitung sowie der Beteiligungsausschuss eng und vertrauensvoll zusammen. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei unerlässlich.

Dazu gehört auch, dass alle Gutachten, welche von Beteiligungen beauftragt wurden und dem Magistrat zur Kenntnis gelangen, spätestens binnen zehn Werktagen den Mitgliedern des jeweiligen Aufsichtsgremiums zur Kenntnis gebracht werden sollen. Davon abweichende Regelungen können vom jeweiligen Aufsichtsgremium beschlossen werden. Bei jeder Neukonstituierung sind diese Regelungen zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Eine weitere Verwendung der Gutachten seitens des Magistrats in der Öffentlichkeit, in Sitzungsvorlagen etc., soll erst dann erfolgen, nachdem die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsgremiums Gelegenheit zur Kenntnisnahme hatten.

Davon unabhängig sollen Weisungen der Gesellschafter den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden (werktags), in Textform zur Kenntnis zu geben werden.⁹

Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt Wiesbaden sollen bei Ihren Entscheidungen die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates beachten.¹⁰

⁹ Beschluss der StvV Nr. 0338 vom 22.09.2016, siehe auch den entsprechenden Abschnitt im Muster-Gesellschaftsvertrag (Kapitel Q, § 12 Abs. 7).

¹⁰ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016.

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

1. Zuständigkeit, Beratungsgegenstände und - ggf. fortzuschreibende - Struktur der Tagesordnung des Beteiligungsausschusses

Die folgenden Grundlagenbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung:

- Beschluss Nr. 0327 vom 04.07.2013
- Beschluss Nr. 0509 vom 21.11.2013

und des Beteiligungsausschusses:

- Beschluss Nr. 0006 vom 28.01.2014
- Beschluss Nr. 0021 vom 18.03.2014
- Beschluss Nr. 0032 vom 06.05.2014

zu Struktur und Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses werden wie folgt zusammengeführt:

2. Grundsätze

Auf Grundlage des § 62 Abs. 1 HGO soll ein Beteiligungsausschuss gebildet werden. Er setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen (§ 62 Abs. 2 HGO, „Benennungsverfahren“).

Der Beteiligungsausschuss ist für sämtliche städtische Beteiligungen - unabhängig von deren Rechtsform und dem Beteiligungsgrad sowie der hierarchischen Stellung im Beteiligungsgefüge - zuständig. Er bereitet sämtliche Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf die Beteiligungen Gesellschaften vor.

Der Magistrat möge dafür Sorge tragen, dass auf Wunsch des Beteiligungsausschusses die Anwesenheit von Vertretern der Mehrheitsbeteiligungen sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Beratung über Jahresabschlüsse und Ziele der Beteiligungen. Der Magistrat wird ferner gebeten, auf Wunsch des Beteiligungsausschusses auch die Anwesenheit der jeweiligen Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Diejenigen Fraktionen, die keinen Sitz im Beteiligungsausschuss haben, können einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden (§ 62 Abs. 4 Satz 2 HGO). Die wesentlichen Inhalte seiner Beiträge werden auf Wunsch protokolliert.

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

3. Struktur der Tagesordnung

Der Beteiligungsausschuss befasst sich u.a. mit den folgenden Themen bzw. strukturiert seine Arbeit wie folgt:

3.1 Vorstellung der Beteiligungsgesellschaften

Pro Sitzung wird eine Beteiligung bzw. mehrere strukturell zusammenhängende Beteiligungen durch deren Unternehmensführung vorgestellt. Die Fraktionen werden gebeten, jeweils mitzuteilen, welche Themen sie von den Unternehmensführungen genauer erläutert haben möchten (Spezifika der Beteiligung, aktuelle Themen etc.). Sie werden gebeten, diese Mitteilung jeweils rechtzeitig zur nächsten Ausschusssitzung dem Amt der Stadtverordnetenversammlung per Email zu übersenden.

3.2 Anträge der Fraktionen

Zum Antragsrecht der Fraktionen gelten die allgemeinen Regeln der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung. Der Vertreter derjenigen Fraktionen, die keinen Sitz im Beteiligungsausschuss haben, haben ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen.

3.3 Magistratsvorlagen zu grundsätzlichen Themen

Die Vorlagen sollen jeweils auch Aussagen zur Erreichung inhaltlicher Ziele treffen, um ein „politisches Controlling“ zu ermöglichen. Insbesondere geht es um Vorlagen zu folgenden Themen:

- Grundsatzangelegenheiten zu Beteiligungen
- Grundsätzliche Ausrichtung der Beteiligungen,
- Grundsatzentscheidungen zum Verhältnis Stadt - Beteiligungen,
- Auskunftspflichten städtischer Beteiligungen (siehe auch Kapitel J),
- Gründung neuer Beteiligungen,
- Entscheidungen nach § 51 Nr. 11 und 12 HGO (siehe Kapitel I),
- Struktur des Beteiligungswesens,
- Gesellschaftsverträge / Eigenbetriebs-Satzungen,
- Beteiligungsbericht,
- Entsprechenserklärungen der Beteiligungen.

Der Beteiligungsausschuss befasst sich mit Revision nach eigener Beauftragung im Hinblick auf fortzuentwickelnde Strukturen sowie in Stichproben, sofern anderweitige Transparenz nicht hergestellt worden ist.

3.4 Beratung von Wirtschafts- und Ausschüttungsplänen sowie von Jahresabschlüssen in Clustern (Cluster-Vorlagen)

Zur Beratung der Wirtschafts- und Ausschüttungspläne sowie der Jahresabschlüsse (nebst Gewinnverwendung) werden inhaltliche Cluster gebildet (s.u.). Pro Jahr und Cluster soll eine Sitzungsvorlage durch den Magistrat erstellt und im Beteiligungsausschuss behandelt wer-

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

den. Sofern der Beteiligungsausschuss zu den künftigen Zielen abweichende Vorstellungen zur Sitzungsvorlage hat, soll der Magistrat erneut beraten.¹¹

Cluster	Einzelgesellschaften
1 WVV	WVV (inkl. Konzernabschluss WVV), kom9
2 Versorgung	ESWE Versorgung, KMW, [WLW]
3 Entsorgung	[ELW], MBA, DBW
4 Verkehr	ESWE Verkehr, CityBahn Mainz-Wiesbaden
5 Wohnbau & Stadtentwicklung	WIM, GWW, GeWeGe, WIM Liegenschaftsfonds, SEG, WiBau
6 Kliniken und Altenpflege	EGW, HSK, AHW, HSK Pflege
7 Messe & Kongress	[TriWiCon], RMH, Kurhaus, Wiesbaden Marketing
8 Soziales und Andere	WJW, Exina, Wivertis, [mattiaqua]

Die Eigenbetriebe ELW, mattiaqua, TriWiCon und WLW sind formal nicht erfasst, da die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 5 Eigenbetriebsgesetz ohnehin zwingend für deren Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Gewinnverwendung, etc. zuständig ist. Die entsprechenden Sitzungsvorlagen sollen zusammen mit den jeweiligen Sitzungsvorlagen der Cluster beraten werden und sind deshalb in der obigen Tabelle in eckigen Klammern aufgeführt.

Die Einteilung der Cluster soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Wahlperiode, durch die Beteiligungsverwaltung überprüft werden.

3.5 Quartalsberichte der Beteiligungen

Die Befassung mit den Quartalsberichten (siehe auch Kapitel N, Abschnitt N.1) erfolgt in Form von Stichproben. Die Stichproben sollen Transparenz für Stadtverordnete bzw. Fraktionen herstellen, die nicht in den Aufsichtsgremien vertreten sind. Rückfragen zu Quartalsberichten sollen schriftlich beim Amt der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden, damit die Unternehmensführungen der betroffenen Beteiligungen zur Sitzung geladen werden können, um die Fragen zu beantworten.

3.6 Sonstige Magistratsvorlagen zu aktuellen Einzelthemen

Der Beteiligungsausschuss ist für sämtliche städtische Beteiligungen - unabhängig von deren Rechtsform und dem Beteiligungsgrad sowie der hierarchischen Stellung im Beteiligungsgefüge - zuständig. Er bereitet sämtliche Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug auf die Beteiligungen Gesellschaften vor.

3.7 Routinemäßige Punkte

Zu den routinemäßigen Punkten gehören:

- Überwachung der Umsetzung der Grundsätze guter Unternehmensführung,
- Bericht des Revisionsamts bzw. der Konzernrevision über etwaige aktuelle Prüfergebnisse in Bezug auf Beteiligungen (§ 130 Abs. 2 HGO);

¹¹ Die formale Kompetenz liegt nach § 125 HGO beim Magistrat.

H. Arbeitsweise des Beteiligungsausschusses

- Bericht des Magistrats zum Stand der Umsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung in Bezug auf Beteiligungen (soweit vorhanden).

4. Anwesenheit des Magistrates

Im Beteiligungsausschuss soll üblicherweise das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Magistratsmitglied (Stand bei Beschlussfassung: Stadtkämmerer) die Anwesenheit des Magistrates sicherstellen. Er soll dafür Sorge tragen, dass - soweit erforderlich - ein anderer Fachdezernent erscheint, um zu einem Tagesordnungspunkt qualifiziert Stellung zu nehmen. Der Beteiligungsausschuss ist bereit, seine Tagesordnung an die zeitlichen Bedürfnisse der Dezernenten anzupassen.

5. Zur endgültigen Beschlussfassung übertragene Aufgaben

Dem Beteiligungsausschuss sind die folgenden Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO i.V.m. § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung übertragen:

- a) Festsetzung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- b) Bestimmung von strategischen Zielen der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- c) Kenntnisnahme über die Feststellung des Jahresabschlusses, Beteiligung an Beschlüssen über die Gewinnverwendung von Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen bei Eigenbetrieben,
- e) Beteiligung an Beschlüssen über Wirtschafts- und Ausschüttungspläne von Kapitalgesellschaften im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- f) Beschlussfassung über Wirtschaftspläne, Entscheidungen über die Verminderung des Eigenkapitals, Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes sowie die Bestellung der Prüfer für die Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben,
- g) Behandlung der Entsprechenserklärungen der Beteiligungen.

I. Zuständigkeit der StvV (§ 51 HGO)

I. Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 51 Nr. 11 und 12 HGO

1. Rechtslage

§ 51 Nr. 11 und 12 HGO lauten wie folgt:

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung nicht übertragen:

11. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen,
12. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist.

Trifft die Stadtverordnetenversammlung keine Entscheidung welche Beteiligungen ohne größere Bedeutung sind, wird unterstellt, dass alle Beteiligungen von größerer Bedeutung sind und die Entscheidung über deren Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung daher in die alleinige Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung fällt.¹²

2. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungsvorlage derzeit im Geschäftsgang.

¹² Rundschreiben des Hessischen Städtetages 412-2016 vom 21.07.2016.

J. Auskunftspflicht

J. *Auskunftspflicht*

1. Kriterienkatalog zu den Auskunftspflichten städtischer Beteiligungen¹³

Die Zulässigkeit der Anfragen von Stadtverordneten an den Magistrat zu Beteiligungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, beurteilt sich wie folgt. Der Kriterienkatalog ist nur für die städtischen Beteiligungen im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden anzuwenden. Aus dem Katalog ergibt sich keine direkte Auskunftspflicht der Beteiligungen gegenüber den Stadtverordneten, da der Katalog lediglich das Binnenverhältnis zwischen Stadtverordneten und Magistrat regelt.

1.1 Zulässige Fragen

1. Fragen zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt (vgl. § 9 HGO), zu Gegenständen mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und zur Überwachung der laufenden Verwaltung;
2. Fragen zu Aktivitäten der Gesellschaft, die auf eine Entscheidung des Magistrats zurückzuführen sind oder die mit Gemeindeeinnahmen finanziert werden;
3. Fragen nach Grundstücksgeschäften mit einem Wert von über 1.000.000 EUR oder bei besonderem Interesse der Öffentlichkeit (z. B. wegen besonderer städtebaulicher Bedeutung);
4. Fragen, die das Verhalten der städtischen Vertreter oder des Magistrats in einer GmbH betreffen (z. B. „Gab es eine Ermächtigung/Weisung für ein Abstimmungsverhalten eines Dezernenten in der Gesellschafterversammlung?“), soweit nicht die Aufsichtsratsstätigkeit betroffen ist;
5. Fragen an Mitglieder eines fakultativen (nicht: obligatorischen!) Aufsichtsrats, soweit eine Zustimmung der Gesellschafter vorliegt oder der Gesellschaftsvertrag eine Lockerung der Verschwiegenheitspflicht vorsieht.

1.2 Unzulässige Fragen

1. Fragen, die keine Angelegenheit der Gemeinde oder die Auftragsangelegenheiten nach § 4 Abs. 2 HGO betreffen;
(Nicht erforderlich ist jedoch, dass die Angelegenheit auch der Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung unterliegt.)
2. Fragen ohne Überwachungszweck (z.B. bloße Informationsbeschaffung, Ausforschungsfragen, Fragen „in's Blaue hinein“, Fragen zur politische Profilierung);
3. missbräuchlich ausufernde Fragen;
4. dauernde begleitende Kontrolle sämtlicher Tätigkeiten der Gesellschaft;
5. Fragen, die den Kernbereich der gesellschaftsrechtlichen Willensbildung betreffen, insbesondere zum Abstimmungsverhalten und zum Abstimmungsergebnis sowie zu Beratungen oder Beschlussfassungen im Aufsichtsrat;

¹³ Beschluss Nr. 0520 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2013.

J. Auskunftspflicht

6. Fragen zu konkreten Personalentscheidungen und zum Stellenplan;
(zulässig aber: Frage nach allgemeinen Grundsätzen der Stellenbesetzung)
7. Fragen zu Interna der Gesellschaft (z.B. zum operativen Geschäft).
Ausnahme: In wichtigen Gemeindeangelegenheiten (vgl. § 9 HGO) ist der Magistrat verpflichtet, sein Auskunftsrecht gemäß § 51 a GmbHG gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.

K. Deeskalationsverfahren, Vertragsgestaltung Vergaberecht

K. Richtlinie Deeskalationsverfahren, Vertragsgestaltung und Vergaberecht

1. Vertragsgestaltung

1.1 Musterverträge für Verträge zwischen der Stadt und städtischen Gesellschaften und zwischen städtischen Beteiligungen / Vertragshandbuch

Bestehende Musterverträge sollen in einem zentralen und datenmäßig geführten Verzeichnis von Musterverträgen gebündelt werden, welches allen Ämtern und Beteiligungen zur Nutzung zur Verfügung steht (Vertragsdatenbank). Künftig zu entwickelnde Verträge sind in diese Vertragsdatenbank aufzunehmen. Die Zuständigkeit der Verortung und Pflege der Musterverträge liegt beim Rechtsamt.

Verträge zwischen Stadt und städtischen Beteiligungen sollen sich grundsätzlich an den bereits entwickelten und weiter zu entwickelnden Standards orientieren.

1.2 Grundsätze der Vertragsgestaltung

Der Stadtverwaltung und den städtischen Beteiligungen muss gemeinsam bewusst sein, dass sie einen „von den Bürgern erteilten“ öffentlichen Auftrag haben. Dieser besteht darin, die Daseinsvorsorge sicherzustellen und die grundlegenden Bedürfnisse der Bürger in der Stadt zu befriedigen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sollen Stadtverwaltung und städtische Beteiligungen ihr Innenverhältnis dazu nutzen, bei der Vertragsgestaltung zu einem fairen Ausgleich der Interessen zu gelangen. Über allem soll der Grundsatz stehen, dass zur Förderung des Allgemeinwohls immer eine möglichst Ressourcen schonende, wirtschaftliche und praktikable Regelung gefunden wird.

1.3 Aushandlung von Verträgen

Auf Grundlage der Nummern 4.85 und 4.86 der Allgemeinen Dienst- und Geschäfts-Anweisung der Landeshauptstadt Wiesbaden (ADGA) sind alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die eine Verpflichtung der Stadt herbeiführen und schwierige Rechtsfragen aufwerfen, vor ihrer unterschriftlichen Vollziehung dem Rechtsamt zur rechtlichen Prüfung vorzulegen. Das Rechtsamt ist ferner zuständig für die Bearbeitung schwieriger Rechtsangelegenheiten und für die Stellungnahme zu einzelnen Rechtsfragen. Die Ämter haben bei schwierigen Rechtsangelegenheiten und bei solchen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite das Rechtsamt frühzeitig entweder um vorherige rechtliche Begutachtung zu bitten oder es mit der Bearbeitung zu betrauen.

Das Rechtsamt ist also in der Regel in die Erstellung und Verhandlung von Verträgen zwischen der Stadt und den städtischen Beteiligungen sowie zwischen den städtischen Beteiligungen einzubinden, sofern es sich nicht nur um ein ständig

K. Deeskalationsverfahren, Vertragsgestaltung Vergaberecht

wiederkehrendes Routinegeschäft oder um eine einfache und grundsätzlich geklärte Rechtsangelegenheit handelt.

Das Rechtsamt soll dann in diesem Aushandlungsprozess dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen Interessen der Stadt und der städtischen Beteiligungen oder der städtischen Beteiligungen untereinander angemessen berücksichtigt und ausgeglichen werden.

2. Deeskalationsverfahren

Sollten bei der Abwicklung von Verträgen zwischen Stadt und städtischen Beteiligungen - aber auch zwischen den städtischen Beteiligungen untereinander - Probleme auftreten, die untereinander nicht ohne weiteres gelöst werden können, gilt folgendes Deeskalationsverfahren:

Städtische Ämter, Betriebe, Eigenbetriebe und mit mehrheitlicher städtischer Beteiligung geführte juristische Personen (Beteiligungen) sollen gegeneinander keine gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten führen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Im Streitfall entscheidet in Rechtsfragen zunächst ein neutraler Ombudsmann, in allen anderen Fragen der Leiter des Rechtsamtes nach Anhörung der Beteiligten. Sofern sich beide Parteien darauf einigen, kann auch im ersten Fall diese Funktion vom Leiter des Rechtsamtes ausgeübt werden.

Es soll zuvörderst auf eine einvernehmliche Lösung hingearbeitet werden. Kommt eine solche nicht zustande oder wird die Entscheidung des Ombudsmanns bzw. des Leiters des Rechtsamtes von einer der beiden Parteien oder von dem/der zuständigen Fachdezernenten/in oder dem zuständigen Organ der Beteiligung nicht anerkannt, ist die Angelegenheit dem Magistrat zur endgültigen Klärung und Entscheidung vorzulegen.

Der Magistrat ist kraft seiner Stellung in der Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaften, vor dem Hintergrund des § 125 HGO sowie den aus dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz erwachsenden Befugnissen ohne weiteres in der Lage, von den Beteiligungen die Befolgung seiner Auffassung zu erzwingen. Es erscheint untunlich, die Gerichte, aber auch Schlichtungsstellen oder Schiedsgerichte, mit einer möglicherweise zeit- und kostenintensiven Klärung von Fällen zu befassen, die man unschwer auch intern lösen könnte.

Die Übernahme einer anteiligen Kostentragung durch die städtischen Gesellschaften erscheint angezeigt.

3. Vergaberecht

Von den städtischen Gesellschaften ist zu beachten, dass sie, sofern sie Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge wahrnehmen öffentliche Verwaltung betreiben und damit öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen, insbesondere den Regeln über die Aufträge der öffentlichen Hand.

L. Sponsoring-Richtlinie

L. *Sponsoring-Richtlinie*¹⁴

1. Begriffsdefinition

Der Begriff Sponsoring wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und die Definition des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt definiert:

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in den Bereichen der Kultur, der Bildung, des Sports und Umweltschutzes sowie für soziale Zwecke oder ähnlich bedeutsame gesellschaftspolitische Bereiche verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoringvertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.“

2. Sponsoring-Richtlinie

Sponsoring ist vor allem in der Sport- und Kulturwelt nicht mehr wegzudenken. Vieles - auch bei der Landeshauptstadt Wiesbaden - wäre ohne den Einsatz von Sponsorengeldern nicht realisierbar. Sponsoring ist üblicherweise mit Gegenleistung in Form von Werbung zur Unterstützung der eigenen Kommunikations- und Marketingzielen verbunden. Dabei sind von den Beteiligungen die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

- Sponsoring ist zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur, der Bildung, des Sports, der Förderung des Umweltschutzes, der Prävention und für soziale Zwecke, soweit Sponsoring nicht im Einzelfall von der Generalversammlung unabhängig von den genannten Feldern beschlossen ist.
- Sponsoring darf dem Unternehmensgegenstand nicht entgegenstehen und muss angemessen sein im Hinblick auf die Ertrags- und Vermögenslage.
- Das gesamte Verfahren ist transparent zu gestalten, von einer möglichen Einwerbung über die Mittelvergabe bzw. -verwendung bis zur Dokumentation der Gegenleistung. Eventuelle Interessenskollisionen der Entscheidungsträger sind offen zu legen.
- Sponsoringmaßnahmen sind durch einen Sponsoringvertrag zu dokumentieren.
- Innerhalb der Unternehmen sind die Zuständigkeiten für die Annahme bzw. Vergabe von Mitteln mit der entsprechenden Berechtigung zu Vertragsabschlüssen verbindlich festzulegen. Einzelmaßnahmen im Wert von jährlich mehr als 0,5 % der Bilanzsumme bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

¹⁴ Kenntnisnahme-Beschluss der StV Nr. 0175 vom 23.05.2013.

L. Sponsoring-Richtlinie

- Sponsoringmittel sind statistisch zu erfassen und in den Jahresabschluss des Unternehmens darzustellen.
- Führt aktives Sponsoring neben der Werbung zu Gegenleistungen, z.B. in Form von Eintrittskarten o. ä. sind die Grundsätze über die Annahme von Geschenken und Einladungen zu beachten.

M. Dienstwagen-Richtlinie

M. Dienstwagen-Richtlinie

1. Beschaffenheit des Dienstwagens, Eckwerte für die Nutzung

Geschäftsführern und Betriebsleitern wird von ihren Beteiligungen ein Dienstwagen der gehobenen Mittelklasse zur Verfügung gestellt. Bei großen Gesellschaften (Beurteilung nach § 267 HBG) ist dies eine Mercedes E-Klasse oder ein anderes vergleichbares Fahrzeug der oberen Mittelklasse, bei mittelgroßen und kleinen Beteiligungen eine Mercedes C-Klasse oder ein anderes vergleichbares Fahrzeug der Mittelklasse.

Bei der Anschaffung eines Dienstwagens ist vorrangig auf ökologische Belange Rücksicht zu nehmen (in der Regel durch die Berücksichtigung einer zum Anschaffungsdatum günstigen CO₂-Effizienzklasse gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, d.h. mit Stand 2015 Effizienzklasse B, A oder besser). In diesem Kontext sind Mehrkosten für besonders umweltfreundliche Antriebskonzepte (u.a. Elektro, Hybrid und Erdgas) zulässig. Die Anschaffung ist dem Aufsichtsrats- oder Betriebskommissionsvorsitzenden anzuzeigen. Dem/der Geschäftsführer/in bzw. Betriebsleiter/in steht es frei, eine niedrigere Wagenklasse zu wählen.

Der Dienstwagen darf vom Nutzer auch für Privatfahrten genutzt werden. Es ist gestattet, das Recht der privaten Benutzung vertraglich auf Familienangehörige und Lebenspartner zu erweitern. Unabhängig davon darf der Dienstwagen für dienstliche Zwecke auch von den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beteiligungen verwendet werden.

Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt die Gesellschaft, die auf den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung entfallende Lohnsteuer trägt der/die Geschäftsführer/in bzw. Betriebsleiter/in.

Der Dienstwagen ist bei Kündigung, Beendigung der Geschäftsführertätigkeit oder bei Freistellung von der Arbeitsverpflichtung unverzüglich an die Gesellschaft herauszugeben. Bei Kündigung wird der Dienstwagen solange belassen, wie die Dienstgeschäfte fortgeführt werden.

2. Anwendungskreis und Umsetzung

Die vorliegende Richtlinie kommt nur zur Anwendung, wenn deren Anwendung mit dem/der jeweiligen Geschäftsführer/in bzw. Betriebsleiter/in einen Dienstvertrag vereinbart wurde (siehe dazu auch Kapitel R). Davon abweichende einzelvertragliche Regelungen setzen die betreffenden Regelungen dieser Richtlinie außer Kraft.

Die Details der Dienstwagennutzung können in eigener Verantwortung der Beteiligten in einem Dienstwagenvertrag geregelt werden.

M. Dienstwagen-Richtlinie

3. Dienstwagen für Prokuristen

Sofern Prokuristen ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden soll, bedarf dies eines Beschlusses des Aufsichtsrates, welcher auch eine Entscheidung über die Wagenklasse zu treffen hat. Die übrigen Regelungen für Geschäftsführer bzw. Betriebsleiter gelten entsprechend.

N. Kennzahlen und Berichtswesen

N. Kennzahlen und Berichtswesen

1. Quartalsberichtserstattung

Die Beteiligungsverwaltung stellt eine quartalsweise Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung (über die zuständigen Ausschüsse) sicher. Die Quartalsberichtserstattungen umfassen die wesentlichen Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Wiesbaden.

2. Bereitstellung der Daten und Inhalte

Die Unternehmensführung soll der Beteiligungsverwaltung jeweils spätestens am fünften Montag nach Ende des ersten bis dritten Quartals sowie am 1. März für das vierte Quartal einen aussagekräftigen Quartalsbericht zur Verfügung stellen.

Darin sollen eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie unternehmensspezifische Kennzahlen - jeweils mit der entsprechenden Hochrechnung und Kommentierung - enthalten sein. Der Bericht geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den dargestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Es soll auf Grundlage eines von der Beteiligungsverwaltung aufgestellten Musters erfolgen.

3. Behandlung der Quartalsberichte

Die Unternehmensführungen sollen die Quartalsberichte dem jeweiligen Aufsichtsgremium in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorlegen.

Unabhängig davon werden die Quartalsberichte aller wesentlichen Beteiligungen durch die Beteiligungsverwaltung den zuständigen Gremien der Stadtverordnetenversammlung als nichtöffentliche Vorlage zur Kenntnis gegeben.

4. Ziele / Leistungskennzahlen

Die in den Quartalsberichtserstattungen aufgeführten Leistungskennzahlen werden kontinuierlich überarbeitet und fortlaufend angepasst. Änderungsvorschläge können der Beteiligungsverwaltung jederzeit formlos mitgeteilt werden.

Sofern durch die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse, Magistrat oder Aufsichtsorgan gesellschaftsspezifische Ziele operativer oder strategischer Art festgelegt werden, werden diese automatisch in den Beteiligungsbericht sowie - sofern sinnvoll - in die Quartalsberichterstattung übernommen. Über die Zielerreichung ist zudem durch das jeweilige, gemäß Dezernatsverteilungsplan zuständige Fachdezernat, zu berichten.

O. Gesamtbeschäftigtenvertretung

O. Gesamtbeschäftigtenvertretung¹⁵

1. Präambel

Die zunehmende Aufgliederung der Stadtverwaltung in privatwirtschaftliche Unternehmen neben der Kernverwaltung ist der Anlass für neue Wege in der Organisation der Arbeitnehmerbeteiligung bei der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Eingedenk dessen haben der Magistrat und der Gesamtpersonalrat die folgende Absichtserklärung unterzeichnet.

Mit der freiwilligen Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung (GBV) soll dem Anliegen der Unterzeichner Rechnung getragen werden, eine Möglichkeit zur Verbesserung der Kooperation und Kommunikation zu schaffen.

Mitglieder der GBV sollen Delegierte der Arbeitnehmervertretungen der Stadtverwaltung, der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden und der unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sein.

Die Bildung der GBV soll eine frühzeitige Information und Beratung von Beteiligungsgegenständen ermöglichen, die die Beschäftigten der städtischen Ämter, Eigenbetriebe und Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden gleichermaßen betreffen. Die GBV soll jederzeit Themen zur Beratung initiieren können. Die Initiative zur Beratung von Sachverhalten soll auch vom Magistrat ausgelöst werden können.

2. Grundsatz

Auf der Basis dieser Absichtserklärung wird die bestehende gesetzliche Beteiligungsstruktur von Betriebs- und Personalräten um ein weiteres, gesetzlich nicht normiertes und daher rein freiwilliges Element ergänzt. Das Bilden der GBV wird vom Gesamtpersonalrat und dem Magistrat mit dem Ziel verfolgt, die öffentliche Daseinsgestaltung und -vorsorge durch alle Ämter, Betriebe und Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden als gemeinsame Aufgabe zu begreifen. Der Gesamtpersonalrat und der Magistrat schaffen damit ein freiwilliges, nicht gesetzlich normiertes Konsultationsforum zur stadtweiten Interessenabwägung und -formulierung.

Die Rechte und Pflichten der Betriebs- und Personalräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) bleiben unberührt.

3. Zusammensetzung der GBV, Sprecherkreis

Der Gesamtpersonalrat, die Personalräte aller Dienststellen einschließlich der Eigenbetriebe und die Betriebsräte aller mittel- und unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen

¹⁵ Mit Beschluss des Magistrates Nr. 0611 vom 13.09.2016 wurde der Absichtserklärung zur Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung zugestimmt. Die Dezernate I und III wurden mit der Umsetzung beauftragt. Die Unterzeichnung der Absichtserklärung erfolgte am 06.12.2016 durch den Oberbürgermeister und die Vorsitzende des Gesamtpersonalrates.

O. Gesamtbeschäftigtenvertretung

der Landeshauptstadt Wiesbaden sollen die Möglichkeit erhalten, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die GBV zu entsenden.

Darüber hinaus können der Gesamtpersonalrat, die Personalräte und Betriebsräte von

- Verwaltungen/Betrieben/Gesellschaften mit mehr als 300 Beschäftigten ein weiteres Mitglied,
- Verwaltungen/Betrieben/Gesellschaften mit mehr als 600 Beschäftigten zwei weitere Mitglieder

entsenden. Für jedes Mitglied kann der jeweilige Gesamtpersonal-, Personal- oder Betriebsrat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter benennen. Die Entsendung erfolgt für die Wahlperiode der jeweiligen Arbeitnehmerinteressenvertretung; sie ist an das Wahlmandat gebunden.

Bei zwei oder mehr Mitgliedern sollte die Hälfte der Mandate mit Frauen besetzt sein. Es ist ggf. eine Begründung abzugeben, warum die Frauenquote nicht eingehalten werden kann.

Aus ihrer Mitte bestimmt die GBV einen Sprecherkreis, der aus drei Mitgliedern besteht. Die GBV hat für die Durchführung ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung zu beschließen. Rolle und Aufgabe des Sprecherkreises wird in dieser Geschäftsordnung geregelt.

Die Organisation der GBV (Geschäftsführung) erfolgt durch den Gesamtpersonalrat.

4. Grundlage der Zusammenarbeit mit dem Magistrat, regelmäßige Beratungen

4.1

Zur Behandlung der unter Nummer 5 genannten Angelegenheiten werden zwischen dem Magistrat und dem Sprecherkreis der GBV regelmäßige Beratungen durchgeführt. Diese Beratungen sollen einmal im Halbjahr sowie in dringenden Fällen bei angemeldetem Bedarf stattfinden. An den Beratungen nehmen der Sprecherkreis der GBV sowie vom Magistrat entsandte Vertreterinnen und Vertreter teil.

4.2

Zu den Beratungen können von beiden Seiten sachkundige Personen hinzugezogen werden. Die Sachkunde wird gegenseitig bei den entsprechenden Personen, die hinzugezogen werden, akzeptiert.

4.3

Die Tagesordnung zur Beratung wird vom Sprecherkreis und einer vom Magistrat zu bestimmenden Stelle einvernehmlich abgestimmt.

O. Gesamtbeschäftigtenvertretung

5. Gegenstände der Information und Beteiligung

5.1

Der Sprecherkreis der GBV und die vom Magistrat entsandten Vertreterinnen und Vertreter beraten über soziale, personelle, organisatorische und wirtschaftliche Angelegenheiten, die alle oder wesentliche Teile der GBV betreffen oder miteinander verbinden. Beratungsrelevante Gegenstände sind Absichten und Tatsachen, die im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit Arbeitnehmerinteressen stehen.

5.2

Der Magistrat stellt dem Sprecherkreis der GBV die für eine Beratung dieser Angelegenheiten erforderlichen Informationen zur Verfügung bzw. leitet die zu diesem Zweck von den Betriebsleitungen oder Geschäftsführungen bereitgestellten Informationen an den Sprecherkreis der GBV weiter. Die Informationen sollen mit der GBV spätestens dann beraten werden, sobald eine Maßnahme seitens der Dienststelle/Betriebsleitung/Geschäftsführung auf ihre mögliche Umsetzung geprüft wird, bzw. konkrete Entscheidungen vorbereitet werden.

6. Verfahrensregelungen

6.1

Der Sprecherkreis der GBV und der Magistrat können jeweils Angelegenheiten zur gemeinsamen Beratung anmelden. Förmliche Beteiligungsverfahren nach dem HPVG und dem BetrVG erfolgen unabhängig von den Konsultationsberatungen der GBV. Für den Fall, dass eine Angelegenheit nach Nummer 5 dieser Erklärung zur gemeinsamen Beratung vorgesehen ist, werden die ggf. nach dem HPVG und dem BetrVG zu beteiligenden Gremien darüber informiert, dass die GBV in gleicher Angelegenheit tätig ist.

6.2

Einladung und Protokoll betreffend die gemeinsamen Beratungen erfolgen alternierend durch den Sprecherkreis/die Geschäftsstelle der GBV und den Magistrat. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt die Infrastruktur (Sitzungsräume) sowohl für das Zusammentreten der GBV als auch für die Beratungen des Sprecherkreises mit den vom Magistrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern zur Verfügung.

6.3

Für ihre Tätigkeit in der GBV und im Sprecherkreis sollen die Mitglieder für die Teilnahme an den entsprechenden Sitzungen und für eine angemessene Vorbereitung ohne Minderung ihrer Dienstbezüge oder Entgelte von der Arbeit freigestellt werden.

O. Gesamtbeschäftigtenvertretung

7. Schlussbestimmung

Die GBV soll eine ständige Einrichtung der Landeshauptstadt Wiesbaden sein. Ungeachtet dessen kann die Zusammenarbeit sowohl vom Magistrat als auch vom Sprecherkreis der GBV jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

8. Beschlusslage

Mit Beschluss des Magistrates Nr. 0611 vom 13.09.2016 wurde der Absichtserklärung zur Bildung einer Gesamtbeschäftigtenvertretung zugestimmt. Die Dezernate I und III wurden mit der Umsetzung beauftragt.

Die Unterzeichnung der Absichtserklärung erfolgte am 06.12.2016 durch den Oberbürgermeister und die Vorsitzende des Gesamtpersonalrates.

P. Sonderregelungen für Kapitalgesellschaften mit verpflichtendem AR

P. Übertragbarkeit des Kodex und der Richtlinien des Beteiligungshandbuches auf GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat

Regelungen im Beteiligungskodex und im Beteiligungshandbuch über die Zusammensetzung und die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrates einer städtischen Gesellschaft wären insoweit unwirksam, als sie den obligatorisch einzurichtenden Aufsichtsrat tangierten (in der Landeshauptstadt Wiesbaden sind derzeit, was die GmbH anbetrifft, nur zwei obligatorisch einzurichtende Aufsichtsräte nach dem Drittelbeteiligungsgesetz, nämlich der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH und der Helios Dr.-Horst-Schmidt Kliniken GmbH relevant) und diese Rechte durch den Kodex, vermittelt durch die Satzung, beschränkt werden könnten.

Die Zusammensetzung eines solchen Aufsichtsrates sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbeteiligungsgG zwingend nach § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, nach den §§ 95 bis 114, 116, 118 Abs. 3, § 125 Abs. 3 und 4 und nach den §§ 170, 171, 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Daneben sind die §§ 4 ff. DrittelbeteiligungsgG zu beachten.

Die genannten Vorschriften betreffen die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die Bestellung, Amtszeit und Abberufung seiner Mitglieder, deren Rechtsverhältnis zur Gesellschaft (insbes. z. B. Verschwiegenheitspflicht), die innere Ordnung, Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Informationsrechte des Aufsichtsrates. Die weiter genannten Bestimmungen im Drittelbeteiligungsgesetz betreffen den Anteil der Arbeitnehmer-Vertreter im Aufsichtsrat und deren Wahl und Abberufungsmöglichkeit.

Der Satzungsautonomie der Gesellschaft wird diese Regelungen betreffend insoweit grundsätzlich kein Spielraum gelassen, weswegen jegliche dies betreffende Bestimmungen im Kodex leer laufen würden.

Entsprechende Regelungen im Kodex könnte man aber schlicht mit der Maßgabe versehen, dass sie unbeschadet der Geltung zwingender entgegenstehender Bestimmungen des Gesellschaftsrechts getroffen werden bzw. soweit die Regelungen rechtlich zulässig sind.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag¹⁶

(die mit xxx markierten Stellen sind bei der Anpassung an die jeweilige Gesellschaft zu ändern)

Gesellschaftsvertrag

der

Gesellschaft xxx

§ 1

Firma, Sitz, Rechtsform

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: xxx
2. Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.
3. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Ziel der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt vorrangig das Ziel **xxx**.
(Durch die Beschreibung von Ziel und Zweck der Gesellschaft sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt)
2. Gegenstand des Unternehmens ist **xxx**.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich oder förderlich sind.

¹⁶ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016, ergänzt durch Beschluss Nr. 0338 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt

€ xxx

(in Worten: Euro xxx).

2. Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Eine Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere eine Abtretung oder eine Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, wobei der Zustimmungsbeschluss einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen bedarf.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. Die Gesellschafterversammlung bereitet diesen Beschluss vor und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.
4. Der oder die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung bereitet diesen Beschluss vor und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.
5. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Die jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrvertretung) befreit.

§ 8

Aufsichtsrat - Zusammensetzung, Amtszeit

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu **xxx** Mitgliedern besteht.
2. Ihm gehören an:
 1. kraft Amtes der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden;
 2. kraft Amtes das für Beteiligungen zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 3. kraft Amtes das für das Fachdezernat **xxx** zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 4. mindestens sechs und höchstens acht weitere Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt werden.
 5. bis zu **xxx** von den Beschäftigten gewählte Vertreter.

*(Abgestuft nach der Größe der Gesellschaft:
Gesellschaften mit weniger als 10 Beschäftigten oder mit Holdingfunktionen: Keine
Vertretung im AR*

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

*Gesellschaften zwischen 10 und 40 Beschäftigten: 1 Arbeitnehmervertreter im AR
Gesellschaften mit mehr als 40 Beschäftigten: 2 Arbeitnehmervertreter im AR*

*Bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten werden Geschäftsführer und
Prokuristen nicht einbezogen.)*

Für die Wählbarkeitsvoraussetzungen, das Verfahren, den Schutz der Vertreter und die Kosten der Wahl gelten § 4 Abs. 3 und 4, §§ 5, 6, 9 und 10 des Drittelbeteiligungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Bei Gesellschaften mit mehr als 40 Beschäftigten soll mindestens ein Vertreter eine Frau sein.

6. bis zu zwei externe Sachverständige, die von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt werden.

Sollte das vom Oberbürgermeister nach Satz 1 Nr. 1 bestimmte Mitglied bereits nach Satz 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates sein, so kann er ein weiteres Magistratsmitglied als Aufsichtsratsmitglied bestimmen.

3. Kein Aufsichtsratsmitglied kann für eine längere Zeit gewählt werden als bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt. Hierbei wird das Jahr, in welchem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Zeit aus, für welche sie bestellt sind, so ist unverzüglich ein Nachfolger nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds maßgeblichen Regeln zu bestellen. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds. Ein Mitglied, das im Dienste der Landeshauptstadt Wiesbaden steht oder deren Mandatsträger ist, scheidet mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Mandates aus dem Aufsichtsrat aus, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Besteht ein wichtiger Grund für die Niederlegung, muss die Frist nicht eingehalten werden.
4. Für ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat können die Aufsichtsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 9

Aufsichtsrat - Innere Ordnung, Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben – unbeschadet der in diesem Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen – die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder das von ihm nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bestimmte Magistratsmitglied. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende hat – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig geregelt, also insbesondere mit Ausnahme des Doppelstimmrechts nach § 9 Abs. 8 und der eigenmächtigen Wahrnehmung der Befugnisse nach § 11 Abs. 4 – die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.

3. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, oder wenn es die Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder beantragen.
4. Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung inklusive Vorlagen und Beschlussvorschlägen mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Ausnahmefällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden gewählt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann im Vorfeld der Einladung verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und den anderen Mitgliedern mitgeteilt wird. Über einen nicht mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkt darf beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe oder eine solche mittels Telefax ist zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
6. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
7. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Gesellschafter oder deren Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, zu seinen Sitzungen Sachkundige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuzuziehen.
8. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht für die Stimme des Stellvertreters, wenn dieser die Sitzung leitet.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzusenden ist. Widerspricht ein Mitglied nicht binnen 21 Tagen seit Empfang der Niederschrift deren Fassung, so sind spätere Einwendungen ausgeschlossen.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

10. Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.
11. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie demgemäß Stillschweigen zu bewahren und schriftliche Unterlagen in persönlicher Verwahrung zu halten. Von der Schweigepflicht entbunden sind:
 1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, gegenüber den Gremien der Landeshauptstadt Wiesbaden; soweit schützenswerte Belange betroffen sind nur, wenn die Gremien in nichtöffentlichen Sitzungen tagen;
 2. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, gegenüber dem Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft, wenn alle Gesellschaftsanteile an dieser unmittelbar oder mittelbar von der Landeshauptstadt Wiesbaden gehalten werden;
 3. alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese in nichtöffentlichen Sitzungen tagen;
 4. auf Beschluss der Gesellschafterversammlung darüber hinaus die Mitglieder des Aufsichtsrates für den Einzelfall oder für eine bestimmte oder unbestimmte Mehrzahl von Fällen.

Die vorgenannten Entbindungen von der Schweigepflicht gelten in allen Fällen nicht für das Abstimmungsverhalten oder für Diskussionsbeiträge einzelner Aufsichtsratsmitglieder.

13. Für alle Mitglieder, die aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 dem Aufsichtsrat angehören, gelten die Bestimmungen des § 125 Abs. 1 Satz 3 bis 6 HGO. Zudem gelten für diese Mitglieder die §§ 394 Satz 1 und 395 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft.
14. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG in Bezug genommenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft keine Anwendung, soweit sie oder ihr Inhalt nicht ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag für anwendbar erklärt wurden.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 10

Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder

1. Für jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme der in den Aufsichtsrat gewählten externen Sachverständigen kann ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestimmt bzw. gewählt werden. Der Stellvertreter für den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden in dessen Funktion als Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes wird durch diesen bestimmt. Macht der Oberbürgermeister von der Möglichkeit Gebrauch, an seiner Stelle ein Magistratsmitglied als Mitglied des Aufsichtsrats zu bestimmen, bestimmt dieses Magistratsmitglied seinen Stellvertreter. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder bestimmen ihre Stellvertreter im Aufsichtsrat selbst. Die Stellvertreter für die von der Gesellschafterversammlung gewählten weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden gewählt. Bei einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 kann zusammen mit jedem Wahlvorschlag für einen Bewerber ein Stellvertreter vorgeschlagen werden; ein Bewerber kann nicht zugleich als Stellvertreter eines anderen Bewerbers vorgeschlagen werden. Wird ein Bewerber als Aufsichtsratsmitglied gemäß § 8 Abs. 2 Satz Nr. 5 gewählt, so ist auch der zusammen mit ihm vorgeschlagene Stellvertreter gewählt.
2. Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied kann entsprechend den für seine Bestimmung oder Wahl geltenden Vorschriften jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus seinem Amt aus, erlischt zugleich die Bestellung des jeweiligen stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds. Für die Niederlegung des Amtes gilt die Regelung für die Aufsichtsratsmitglieder in § 8 Abs. 3 entsprechend.
3. Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied hat in Aufsichtsratssitzungen die Rechte und Pflichten des vertretenen Aufsichtsratsmitglieds, insbesondere das Stimmrecht, sofern das vertretene Aufsichtsratsmitglied in der Aufsichtsratssitzung nicht anwesend ist und seinen Vertreter zur Stimmabgabe bevollmächtigt hat und dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft. Im Übrigen werden die Sonderrechte des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, insbesondere das Recht zur Leitung von Aufsichtsratssitzungen, von den Stellvertretern nicht ausgeübt. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist eine Stellvertretung nicht zulässig.
4. Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen und sonstige Verlautbarungen des Aufsichtsrats müssen nicht an die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ergehen.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat übt die Befugnisse aus, die ihm nach dem Gesetz unter näherer Maßgabe dieser Satzung zustehen. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

trifft. Er hat seine Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrzunehmen und die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin zu kontrollieren und zu beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend steuert.

2. Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ab, unter anderem über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung.
3. Der Aufsichtsrat prüft die Jahresabschlüsse, Lageberichte und die Vorschläge zur Ergebnisverwendung und erstattet darüber sowie über seine Tätigkeit im Übrigen der Gesellschafterversammlung Bericht.
4. Zum Zwecke der Überwachung kann er jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft und Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch vom ihm zu bestimmende Sachverständige Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Stand der Gesellschaftskasse prüfen. Der Vorsitzende ist zur Vornahme dieser Handlungen ohne besondere Ermächtigung durch den Aufsichtsrat jederzeit befugt. Dies gilt nicht für den stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat entscheidet
 1. über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
 2. über den Abschluss und die Änderung von Zielvereinbarungen für etwaige Bonuszahlungen an die Geschäftsführung;
 3. über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
 4. über die Ernennung eines der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung;
 5. über den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nebst der Festlegung der Geschäftsverteilung;
 6. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer;
 7. über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführer;
 8. neben der Gesellschafterversammlung über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele;
 9. über die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren Aufgaben.
6. Es bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. Anlagenzugänge mit einem Anschaffungswert, der im Einzelfalle den Betrag von EUR xxx überschreitet;
 2. der Ankauf, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und der Erwerb, die Bewilligung, die Übertragung und die Veräußerung von dinglichen Rechten, sofern bei allen diesen Maßnahmen der Wert der zugrunde liegenden Geschäfte im Einzelfall den Betrag von EUR xxx übersteigt;

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

3. die Aufnahme und die Kündigung von Darlehen ab EUR xxx , sofern sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 4. die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, soweit im Einzelfalle ein Betrag von EUR xxx überschritten wird;
 5. der Abschluss von mehrjährigen Dauerschuldverhältnissen mit einer jeweiligen Verpflichtung von mehr als EUR xxx;
 6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit Kosten von mehr als EUR xxx;
 7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von mehr als EUR xxx im Einzelfall.
7. Das Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrats für die in Abs. 6 bezeichneten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte entfällt, wenn die Gesellschafterversammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.
 8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse bilden oder dazu einzelne Mitglieder beauftragen. Es soll ein Personalausschuss gebildet werden.

§ 12

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
5. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung oder unter Be-

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

nutzung elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen, bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.

7. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, wird über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss unverzüglich eine Niederschrift angefertigt, die von allen Gesellschaftern bzw. mindestens einem Gesellschafter und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben.
8. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Weisungen der Gesellschafter den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden (werktags), in Textform zur Kenntnis zu geben.
9. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit nichts anderes bestimmt wird.
10. Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen zwei Monaten nach dem Ende der Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Unbeschadet der ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben ist die Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Die Übernahme neuer Aufgaben und Einstellung bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages,
 2. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften,
 3. die Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates nach § 7 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages,
 4. die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 5. den Erlass von Weisungen an die Geschäftsführung bei Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
 6. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 7. die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft,
 8. die Erteilung der Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäftsanteile im Sinne von § 5, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils,
 9. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt,
 10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 11. neben dem Aufsichtsrat über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele,
 12. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 6 sowie deren Abberufung,

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

13. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 14. die Geltendmachung der Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern,
 15. die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten jährlichen Wirtschaftsplan, einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrats, insbesondere solche nach § 11 Abs. 5 und 6, aufheben und durch eigene Beschlüsse ersetzen.

§ 14

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss ist dem von der Gesellschafterversammlung gewählten und bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
2. Der Landeshauptstadt Wiesbaden stehen diejenige Befugnisse zu, die die §§ 53 und 54 HGrG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 123 HGO einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen einräumen. Dem Präsidenten des hessischen Rechnungshofes als dem für die Landeshauptstadt Wiesbaden zuständigen Prüfungsorgans stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.
3. Die Aufgaben der Internen Revision in der Gesellschaft werden durch die Konzernrevision der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. durch die von der Landeshauptstadt Wiesbaden mit dieser Aufgabe beauftragten Stelle wahrgenommen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Konzernrevision bzw. der beauftragten Stelle zu diesem Zwecke alle für die Durchführung einer Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft gewähren. Die Wahrnehmung der Internen Revision durch die Konzernrevision bzw. der beauftragten Stelle entbindet die Geschäftsführung nicht von ihrer allgemeinen Verantwortung für die Einrichtung und Ausstattung eines angemessenen Risikomanagementsystems.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich nach dessen Eingang mit ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht und ihren Vorschlägen zur Behebung etwaiger Prüfungsbeanstandungen dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.

5. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 15

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Übrigen ist in sinngemäßer Anwendung der im Land Hessen für die Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen und den nach den auf wirtschaftliche Unternehmen von Gemeinden anzuwendenden Wirtschaftsgrundsätzen zu verfahren.

§ 16

Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

Q. Muster-Gesellschaftsvertrag

§ 17

Schlussbestimmungen und -anmerkungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Die Gesellschaft und ihre Organe sind verpflichtet, die Vorgaben und Standards der jeweiligen von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungskodex (Richtlinie guter Unternehmensführung) zu beachten und anzuwenden.
4. Aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesem Satzungstext grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

*(die mit **XXX** markierten Stellen sind bei der Anpassung an die jeweilige Gesellschaft zu ändern)*

(die Formulierungen dieses Vertrages enthalten der besseren Lesbarkeit halber nur die männliche Form. Bei der Anstellung von Geschäftsführerinnen ist der Vertrag entsprechend anzupassen)

Geschäftsführeranstellungsvertrag

zwischen

der **XXX** GmbH,

vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates

XXX

- im nachfolgenden kurz „Gesellschaft“ genannt -

und

XXX,

wohnhaft: **XXX**

- im nachfolgenden kurz „Geschäftsführer“ genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Vertragsdauer und Beendigung

1. Dieser Vertrag beginnt am **XXX**. Er ist auf die Dauer von fünf Jahren [drei Jahren bei Erstbestellung] und somit bis zum **XXX** abgeschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Vertragsparteien werden frühestens 12 Monate vor Vertragsende Verhandlungen über eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Diesbe-

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

zügliche Erklärungen des Geschäftsführers sind an den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n zu richten, der sich mit den Gesellschaftern ins Benehmen setzt. Ein Anspruch auf Aufnahme der Verhandlungen besteht nicht.

3. Auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit ist eine Beendigung des Vertrages nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich.
4. Die Abberufung als Geschäftsführer ist jederzeit möglich. Die Abberufung gilt als ordentliche Kündigung dieses Anstellungsvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalendermonatsende. Die Frist beginnt mit schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses über die Abberufung durch persönliche Übergabe oder durch Zustellung an die letzte der Gesellschaft bekannte Wohnanschrift des Geschäftsführers.
5. Beendet die Gesellschaft das Anstellungsverhältnis mit dem Geschäftsführer durch als ordentliche Kündigung geltende Abberufung aus Gründen, die nicht vom Geschäftsführer zu vertreten sind, zahlt die Gesellschaft dem Geschäftsführer eine Abfindung in Höhe des auf die nach Ablauf der Kündigungsfrist verbleibenden Vertragsrestlaufzeit entfallenden Jahresgrundgehaltes, höchstens jedoch drei Jahresgrundgehälter. Der Abfindungsanspruch entsteht mit Bekanntgabe des Abberufungsbeschlusses und ist fällig mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Der Abfindungsanspruch entfällt, wenn die Gesellschaft zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist oder sich bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses herausstellt, dass die Gesellschaft das Anstellungsverhältnis auch aus wichtigem Grund hätte kündigen können.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführer im Falle seiner Abberufung unter Weiterzahlung seiner Vergütung und unter Anrechnung etwaiger noch offen stehender Urlaubsansprüche jederzeit von der Verpflichtung zur Dienstleistung widerruflich oder unwiderruflich ganz oder teilweise freizustellen. Für die Zeit der Freistellung besteht kein Anspruch auf Tantieme und einen Dienstwagen.
7. Auf den Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung muss sich der Geschäftsführer in entsprechender Anwendung von § 615 S. 2 BGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste während der Restlaufzeit des Vertrages erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Gesellschaft Auskunft über den anrechenbaren Verdienst zu erteilen.
8. Die vorstehende Regelung gilt ebenso bei einvernehmlicher Aufhebung des Anstellungsvertrages, wenn und soweit der Geschäftsführer statt der Vergütung eine Abfindung erhält. Der Geschäftsführer ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, eine gezahlte Abfindung in Höhe der Vergütungen zurückzuzahlen, die er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste nach Beendigung des Anstellungsvertrages bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anstellungsvertrag ohne die einvernehmliche vorzeitige Beendigung enden würde, erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
9. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Gesellschaft gilt insbesondere:

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

1. die Vornahme von zustimmungspflichtigen Geschäften ohne die hierfür erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung,
2. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen Weisungen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates.

Besteht der wichtige Grund darin, dass der Geschäftsführer ohne eigenes Verschulden infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder wegen Nachlassens seiner körperlichen oder geistigen Kräfte seine vertraglichen Pflichten nicht mehr dauernd ausreichend erfüllen kann, so ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Gesellschaft kann jedoch den Geschäftsführer vorzeitig von seinen Dienstgeschäften befreien.

10. Wird der Geschäftsführer während der Laufzeit dieses Vertrags auf Dauer berufsunfähig, endet dieser Vertrag abweichend von Abs. 1 mit Ende des Quartals, in dem die dauernde Berufsunfähigkeit festgestellt worden ist, nicht jedoch vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Entgeltfortzahlungszeitraum gemäß § 6 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages. Unter Berufsunfähigkeit im Sinne dieses Vertrages verstehen die Parteien die dauernde Verhinderung zu 50% oder mehr an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag. Die Berufsunfähigkeit wird im Zweifel durch ein ärztliches Gutachten festgestellt. In dem Fall, dass die Parteien sich über den als Gutachter zu benennenden Arzt nicht einigen, wird dieser auf Anforderung der Gesellschaft durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Ärztekammer bestimmt.
11. Ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, endet dieser Vertrag mit Ablauf des Jahres, in dem der Geschäftsführer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Regelaltersrente erfüllt.
12. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 2

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft und dieses Anstellungsvertrages in ihrer jeweiligen Fassung. Er hat den Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates Folge zu leisten.
2. Der Geschäftsführer wird sein Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes führen. Alle Geschäfte, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Zustimmungserfordernisse, die sich aus Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung ergeben, sind zu beachten.
3. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Vorgaben und Standards der jeweiligen von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlos-

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

senen „Richtlinien der guten Unternehmensführung“ bzw. eines “Public Corporate Governance Kodex“ zu beachten und anzuwenden.

4. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertritt der Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 3

Feste Vergütung

1. Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Geschäftsführer ein festes Jahresgrundgehalt (Grundgehalt) in Höhe von € xxx brutto (in Worten: xxx Euro). Das Grundgehalt wird nach Abzug der gesetzlichen Abgaben in zwölf gleichen Monatsraten jeweils zum Ende eines Kalendermonats ausgezahlt.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, zusätzlich zur oben genannten Vergütung jährlich € xxx (in Worten: xxx Euro) nach Wahl des Geschäftsführers in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung durch einen Versorgungsträger im Sinne von § 1 b Abs. 2 bis 4 BetrAVG umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage). Die Einzelheiten, insbesondere zur Versorgungsart und den Leistungen im Versorgungsfall, werden in einer gesonderten Versorgungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt. Diese ist Bestandteil des Anstellungsvertrages.
3. Besteht das Vertragsverhältnis nicht über ein ganzes Kalenderjahr, werden die vorgenannten Bezüge und Altersversorgungsbeiträge pro rata temporis gezahlt.

§ 4

Variable Vergütung (Bonus)

1. Der Geschäftsführer erhält zusätzlich zur festen Vergütung einen variablen Bonus von jährlich bis zu € xxx, in Worten: xxx Euro (Zielgröße). Der variable Bonus wird kalenderjährlich (Bemessungszeitraum) geleistet. Die Bonuszahlung hängt in ihrem Entstehen und ihrer Höhe davon ab, dass bestimmte Ziele erreicht werden. Diese Ziele werden kalenderjährlich jeweils bis zum 31. März einvernehmlich zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer in einer schriftlichen Zielvereinbarung festgelegt. Sofern kein Einvernehmen über den Inhalt der Zielvereinbarung erzielt wird, entscheidet die Gesellschaft nach billigem Ermessen. Die schriftliche Zielvereinbarung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Anstellungsvertrages.
2. Die Höhe des Bonus hängt vom Grad der Erreichung der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele ab. Die Zielerreichung wird mittels Vorlage der Ergebnisse unter Angabe des Grades der Zielerreichung durch den Geschäftsführer dem Aufsichtsrat dargelegt, der durch Beschluss den Zielerreichungsgrad feststellt.
3. Scheidet der Geschäftsführer unterjährig aus, so erhält er die Bonuszahlung anteilig. Im Falle einer unberechtigten fristlosen Eigenkündigung oder einer fristlosen Kündigung der Gesellschaft entfällt die Bonuszahlung.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

4. Der Bonus ist ein zusätzlicher variabler Vergütungsbestandteil; er kann über oder unter der Zielgröße liegen. Der Geschäftsführer hat keinen Rechtsanspruch auf die Festlegung bestimmter Ziele oder einer bestimmten Höhe. Dies gilt auch, wenn für mehrere Bemessungszeiträume jeweils die gleichen Ziele festgelegt worden sind.

§ 5

Dienstwagen, Sonstige Leistungen, Spesen, Aufwändungsersatz

1. Die Gesellschaft zahlt dem Geschäftsführer einen Zuschuss von 50 % zu den Kosten seiner privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie seiner Rentenversicherung, jedoch nicht mehr als den jeweiligen gesetzlichen Höchstsatz des Arbeitgeberzuschusses. Des Weiteren übernimmt die Gesellschaft die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
2. Hat der Geschäftsführer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführertätigkeit Kosten und Aufwendungen, so werden ihm diese von der Gesellschaft erstattet, sofern deren betriebliche Veranlassung feststeht.
3. Dem Geschäftsführer wird von der Gesellschaft ein Dienstwagen der gehobenen Mittelklasse (xxx¹⁷ oder ein anderes vergleichbares Fahrzeug) zur Verfügung gestellt, der auch für Privatfahrten genutzt werden darf. Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt die Gesellschaft, die auf den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung entfallende Lohnsteuer trägt der Geschäftsführer. Die Details der Nutzung des Dienstwagens und des Nutzerkreises werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Dem Geschäftsführer steht es frei, eine niedrigere Wagenklasse zu wählen. Bei der Anschaffung eines Dienstwagens ist auf ökologische Belange Rücksicht zu nehmen (in der Regel durch die Berücksichtigung einer günstigen CO₂-Effizienzklasse gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung zum Zeitpunkt der jeweiligen Anschaffung, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses also die Effizienzklassen B, A oder besser). In diesem Kontext sind Mehrkosten für besonders umweltfreundliche Antriebskonzepte (u.a. Elektro, Hybrid und Erdgas) zulässig. Die Anschaffung ist in jedem Fall dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen. Der Dienstwagen ist bei Kündigung, Beendigung der Geschäftsführertätigkeit oder bei Freistellung von der Arbeitsverpflichtung unverzüglich an die Gesellschaft herauszugeben. Bei Kündigung wird der Dienstwagen solange belassen, wie die Dienstgeschäfte fortgeführt werden.

§ 6

Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Tod

1. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit über den in § 616 BGB gesetzlich geregelten Anspruch hinaus, so erhält der Geschäftsführer vom Tage der Barleistung der Sozialversicherung einen Zuschuss. Der Zuschuss ergänzt die gesetzlich vorgesehenen Leistungen auf 100% seines Nettoentgeltes für 3 Monate und auf 85% seines Nettoentgeltes für weitere 3 Monate. Bei einem von der Berufsgenossenschaft aner-

¹⁷ Bitte ergänzen: Bei große Gesellschaften nach § 267 HBG: „Mercedes E-Klasse“, bei mittelgroße und kleine Gesellschaften nach § 267 HBG: „Mercedes C-Klasse“.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

kannten Arbeitsunfall werden die Barleistungen der Berufsgenossenschaft in den ersten 6 Monaten auf 100% des Nettoentgeltes aufgefüllt, darüber hinaus auf 85% für weitere 3 Monate. Ein Anspruch auf Krankenbezüge bzw. Zuschuss besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten entgeltlichen Tätigkeit entsteht, vorsätzlich oder durch Suchtmittelgenuss herbeigeführt wird.

2. Für die Ermittlung der Gesamtdauer der Zuschusszahlung zählen die Zeiten des gesetzlich geregelten Anspruchs auf Vergütungsfortzahlung mit. Der Anspruch auf Zuschusszahlung besteht während eines Kalenderjahres bis zur Dauer nach obiger Staffel. Erstreckt sich eine Krankheit ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste, so erhält der Geschäftsführer für diese Krankheit den Zuschuss nach obiger Staffel. Der Zuschuss wird längstens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt.
3. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch ein Ereignis entstanden, das Leistungen an den Geschäftsführer aus einer Versicherung auslöst, für die die Gesellschaft die Prämien gezahlt hat, so stehen die Leistungen der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages zu, den sie dem Geschäftsführer als Zuschuss gewährt hat. Das gilt nicht für Versicherungsleistungen, die einen Dauerschaden oder Krankenkosten ausgleichen.
4. Auf den Zuschuss entfallende Steuern oder sonstige Abzüge trägt der Geschäftsführer.
5. Der Anspruch auf Bonus gemäß § 4 verringert sich anteilig um die Gesamtdauer der Arbeitsunfähigkeit, wenn diese im Kalenderjahr länger als drei Monate dauert.
6. Im Falle seines Todes erhalten die Hinterbliebenen (Witwe, Lebenspartner oder evtl. unterhaltsberechtigter Kinder) das Grundgehalt gemäß § 3 Abs. 1 noch bis zum Ablauf des Sterbemonats weiter.
7. Ansprüche gemäß den vorstehenden Absätzen bestehen längstens bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

§ 7

Jahresurlaub

Der Geschäftsführer hat Anspruch auf 30 Arbeitstage bezahlten Urlaub (Samstag ist kein Arbeitstag). Besteht der Geschäftsführeranstellungsvertrag nicht über ein ganzes Kalenderjahr, wird der Urlaub nur zeitanteilig gewährt. Der Urlaubsantritt richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen. Das Bundesurlaubsgesetz findet keine Anwendung. Der Urlaub kann in Teilen genommen werden. Nicht genommener Urlaub verfällt mit Ablauf des 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Falls der Urlaub auf Anweisung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden kann, erfolgt eine anteilige Barabgeltung auf der Grundlage des Jahresgrundgehaltes gemäß § 3 Abs. 1. Diese ist bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres fällig.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

§ 8

Mitteilung und Veröffentlichung der Bezüge

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Wiesbaden jährlich bis zum 31. März die ihm von der Gesellschaft im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Bezüge (Geld- und Sachbezüge sowie sonstige geldwerte Leistungen) - aufgeschlüsselt nach fixen und variablen Gehaltsbestandteilen - mitzuteilen. Der Geschäftsführer stimmt der Veröffentlichung seiner Bezüge, insbesondere im Beteiligungsbericht und im Anhang zum Jahresabschluss, durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu.

§ 9

Nebentätigkeit und Interessenkollision

1. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Er ist in der Bestimmung seiner Arbeitszeit frei, hat jedoch jederzeit, soweit dies das Wohl der Gesellschaft erfordert, zu ihrer Verfügung zu stehen und ihre Interessen wahrzunehmen. Die Übernahme einer auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit ist daher nur mit schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsrates gestattet. Das Gleiche gilt für die Übernahme von Aufsichtsrats- und ähnlichen Mandaten.

In diesem Rahmen ist er auf Beschluss des Aufsichtsrates auch verpflichtet und mit dessen schriftlicher Genehmigung berechtigt, Nebentätigkeiten oder Ehrenämter im Interessenbereich der Gesellschaft, vor allem in der Leitung von mit der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern verbundenen Unternehmen zu übernehmen.

Die im Zusammenhang mit diesem Anstellungsvertrag übernommenen Nebentätigkeiten und Ehrenämter sind bei Beendigung dieses Anstellungsvertrages unverzüglich ebenfalls zu beenden.

2. Die Übernahme von öffentlichen oder privaten Ehrenämtern ist gestattet, wenn die Interessen der Gesellschaft hiervon nicht beeinträchtigt werden. Diese ehrenamtlichen Nebentätigkeiten und deren Umfang sind im Einzelfall vor Beginn mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. In der Anlage 1 zu diesem Vertrag sind die bei Vertragsbeginn ausgeübten Ämter aufgeführt. Die Gesellschaft stimmt deren weiterer Ausübung zu.¹⁸
3. Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat einmal im Jahr über seine Nebentätigkeiten und Ehrenämter schriftlich. Im Übrigen ist es dem Geschäftsführer ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht gestattet, anderweitig gegen Entgelt angestellt oder freiberuflich tätig zu sein, ein Gewerbe auszuüben oder sich mittelbar oder unmittelbar an einem anderen Geschäftsunternehmen zu beteiligen. Dies gilt nicht für Vermögensanlagen, die außerhalb des Interessenbereiches der Stadt Wiesbaden liegen. Wissenschaftliche und publizistische Tätigkeiten sind dem Geschäftsführer gestattet. Darüber hinaus kann der Geschäftsführer

¹⁸ Gegebenenfalls diesen Satz zusammen mit dem vorangehenden Satz streichen.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

rer die Zustimmung zu einer Nebentätigkeit verlangen, wenn hierdurch die Interessen der Stadt Wiesbaden oder der Gesellschaft nicht berührt werden.

4. Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern hat der Geschäftsführer stets dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen und das Ansehen der Gesellschaft und der Stadt Wiesbaden nicht negativ beeinträchtigt werden.
5. Der Geschäftsführer darf im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen oder Gesellschaften von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile (Zahlungen, Vergünstigungen oder Wertgegenstände) fordern oder annehmen, wenn es sich dabei um einen unzulässigen Anreiz für eine für einen Dritten vorteilhafte Entscheidung oder eine Belohnung dafür handeln könnte. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen, die den üblichen Gepflogenheiten und einem sozial adäquaten Maß (z.B. der wechselseitigen Kontaktpflege) entsprechen, kein Interessenkonfliktpotential enthalten, den Ruf der Gesellschaft nicht in Frage stellen oder auch sonst die Interessen der Gesellschaft nicht negativ berühren. Der Geschäftsführer hat sich in diesem Zusammenhang stets so zu verhalten, dass sein Verhalten bei sachgerechter Betrachtung nicht falsch verstanden werden kann; im Zweifel hat die Annahme des Vorteils zu unterbleiben.

§ 10

Wettbewerbsverbot¹⁹

1. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, während der Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Gesellschaft weder in selbständiger noch unselbständiger Stellung oder in sonstiger Weise für ein Unternehmen oder eine Einrichtung der öffentlichen oder privaten Hand im Rhein-Main-Gebiet (einschließlich Großraum der Stadt Mainz) tätig zu sein, das/die mit der Gesellschaft im Wettbewerb steht.
2. Der Geschäftsführer verpflichtet sich insbesondere, nicht ein festes Arbeitsverhältnis oder ein freies Beratungs- oder Vertretungsverhältnis bei einem solchen Unternehmen oder bei einer solchen Einrichtung einzugehen.
3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Geschäftsführer während der Dauer des Wettbewerbsverbots eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der zuletzt von ihm bezogenen vertragsgemäßen Vergütung zu zahlen. Die Entschädigung wird jeweils am Monatsende ausgezahlt.
4. Für die Anrechnung von Einnahmen aus anderweitigem Erwerb auf die Entschädigung findet § 74c des Handelsgesetzbuches (HGB) analog Anwendung. Der Geschäftsführer verpflichtet sich, während der Dauer des Wettbewerbsverbots unaufgefordert Auskunft über die Höhe seiner Bezüge zu geben und die Anschrift seines jeweiligen Arbeitgebers/Auftraggebers mitzuteilen.

¹⁹ Die Notwendigkeit der folgenden Vertragsklauseln ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Sie kann in billigem Ermessen entfallen.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

5. Der Geschäftsführer hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot eine Vertragsstrafe von € 25.000,-- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zu zahlen. Im Fall eines Dauerverstoßes (Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen von länger als einem Monat) ist die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat neu verwirkt. Die Gesellschaft ist berechtigt, gegenüber dem Gesellschafter einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
6. Die Gesellschaft kann jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten auf das Wettbewerbsverbot verzichten.

§ 11

Geheimhaltung

1. Der Geschäftsführer hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, auch nach Ablauf dieses Anstellungsvertrages, strikte Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren.
2. Bei Beendigung des Anstellungsvertrages oder im Fall einer durch die Gesellschaft erfolgenden Freistellung von der Dienstleistung hat der Geschäftsführer unverzüglich sämtliche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Gegenstände und Unterlagen, insbesondere Schlüssel, Bücher, Modelle, Datenträger, Computer, Mobiltelefone und Aufzeichnungen jeder Art einschließlich etwaiger Abschriften und Kopien, welche sich in seinem Besitz befinden, vollständig an die Gesellschaft herauszugeben. Dem Geschäftsführer steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Gesellschaft an diesen Gegenständen und Unterlagen zu.

§ 12

Ausschlussfrist

Ansprüche aus diesem Anstellungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Geschäftsführer oder von der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

Von der Ausschlussfrist nicht erfasst sind Ansprüche aus dem organschaftlichen Verhältnis, insbesondere die von der Entlastung erfassten Ansprüche.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass mit dem vorliegenden Anstellungsvertrag ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

R. Muster-Geschäftsführeranstellungsvertrag

2. Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie zukünftige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

Wiesbaden, den

Wiesbaden, den

xxx GmbH, vertreten durch
den Vorsitzenden des Auf-
sichtsrates

xxx